
Webinar

Die allgemeine Meinungsfreiheit

Dr. Thomas Weiler



▶ Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte



1. Schutzbereich

- a) Persönlich und
- b) Sachlich

WER kann sich auf das Grundrecht berufen?

WAS ist geschützt?



2. Eingriff

Meist der kürzeste und unproblematischste Unterpunkt



3. Rechtfertigung

Gibt es eine Rechtfertigung für den Eingriff?

Schranke?

Schranken-Schranken?



▶ Problem:

Sachlicher Schutzbereich



Welches Tun/Unterlassen ist
grundrechtlich geschützt?



Was ist eine „Meinung“?



▶ Wie kann „Meinung“ definiert werden?

Werturteile, denen ein Element „der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung“ innewohnt – unabhängig von Emotionen, Qualität usw.
Sehr weiter Begriff!

(BVerfGE 33, 1)



Abzugrenzen von Tatsachen !



▶ Abgrenzung

Tatsache



Kann wahr oder falsch sein, objektiv feststellbar, ist Beweis zugänglich

Jedoch: Tatsachenäußerung kann Grundlage für Meinungsbildung sein; Art und Weise der Äußerung kann Meinungscharakter haben

Meinung



Werturteil, persönliche Ansicht, subjektive Bewertung

Im Zweifel: von Meinung ausgehen!



▶ Meinungsäußerung

Art. 5 Abs. 1 S. 1

Wort, Schrift, Bild

Weiter
Schutzbereich!

Nur Beispiele !

z.B. auch Schweigemarsch,
Sitzenbleiben (bei Aufruf
Aufzustehen) usw.



▶ Nicht geschützt

Unwahre Behauptung

Z.B. das Leugnen des
Holocaust
(„Auschwitzlüge“)

-

BVerfGE 90, 24

Schmähkritik

Es geht um die bloße
Diffamierung einer
anderen Person – sehr
eng auszulegen

-

BVerfGE 82, 43 (51);
93, 266 (294)

Boykottaufruf

Kann geschützt sein,
wenn es um „geistigen
Meinungskampf“ und
Ziele verfassungsgemäß
sind – also nicht, wenn
es darum geht eine
Zeitung in die Pleite zu
treiben -
„Blinkfür“,
BVerfGE 25, 256



▶ Dazu: Informationsfreiheit

Quelle



Jeder denkbare Träger von Information
und auch diese Information selber

Geschützt ist auch das Beschaffen
dieser, z.B. Anbringen von Satelliten-
Schüssel

Allgemein zugänglich



Ist die Quelle dann, wenn sie technisch
geeignet und dazu bestimmt ist,
Information für die Allgemeinheit zu
bieten

Nicht allgemein zugänglich ist die
Exekutive: Akteneinsicht etwa lässt sich
nicht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 herleiten



▶ Rechtsfertigung

Vorgehen

Wie (wenn überhaupt) kann
das Grundrecht
eingeschränkt werden?



Schranken

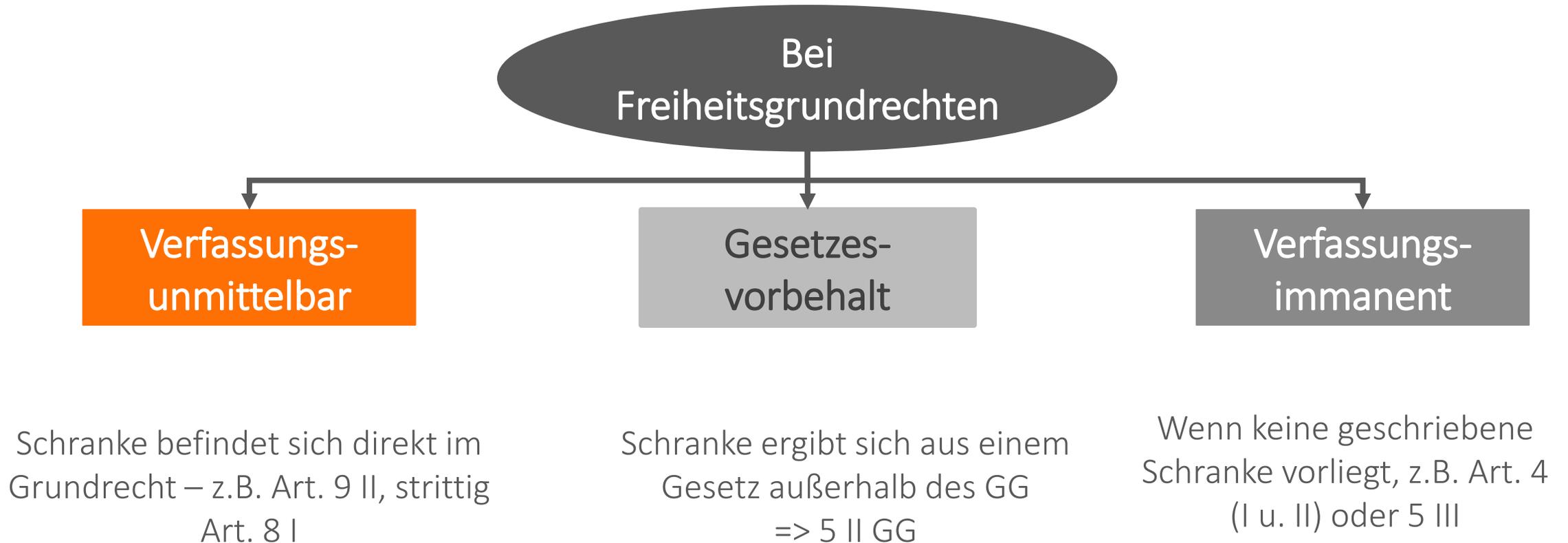
Wenn überhaupt dann
jedenfalls nicht unbeschränkt,
d.h. der Staat ist bei der
Beschränkung seinerseits
beschränkt



Schranken-
Schranken



▶ Arten von Schranken



Gesetzesvorbehalt

Zwei Arten

Einfacher GV – hier genügt
jedes Gesetz



z.B. Art. 12 I
GG

Qualifizierter GV, d.h. das
Gesetz muss speziellen
Anforderungen genügen



z.B. Art. 5 II
GG



▶ Was genügt dem Schrankenvorbehalt?

Zum Schutz der
Ehre

Vorschriften die dem
Schutz der Ehre dienen,
z.B. Beleidigung etc.,
§ 185ff. StGB

Zum Schutz der
Jugend

d.h. ein Gesetz das
speziell das Ziel verfolgt
Jugendliche zu
schützen
(JugendschutzG)

Allgemeines
Gesetz

Was ist ein „allgemeines
Gesetz“ ?

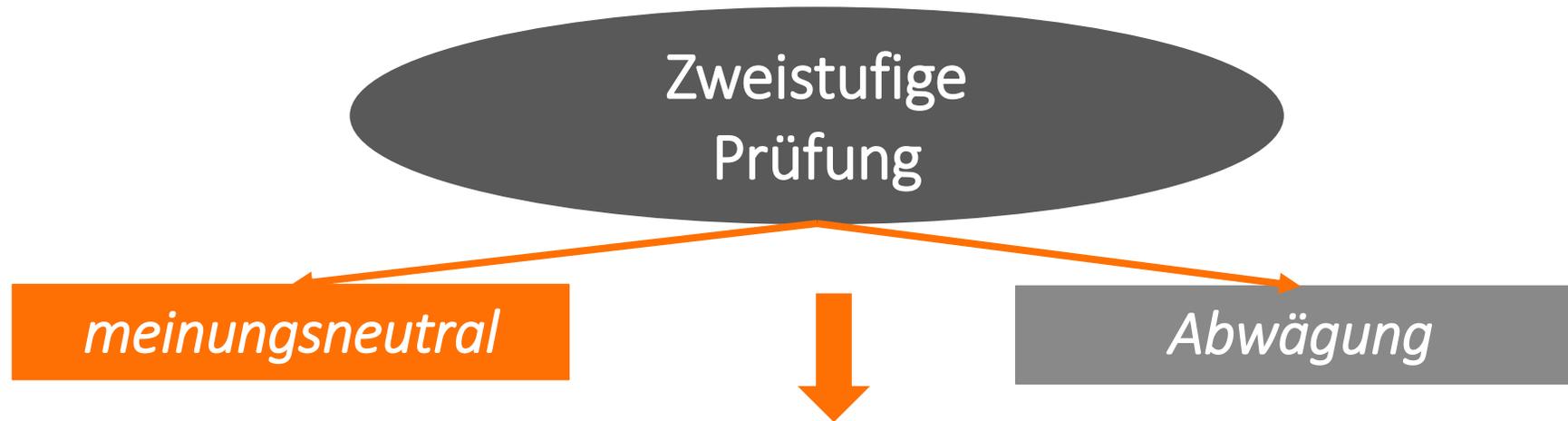


Definition:

BVerfGE 7, 198 (Lüth)

Allgemeine Gesetze sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat.

▶ Allgemeines Gesetz



Beides muss gegeben sein, d.h. die Norm darf sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten und muss gleichzeitig ein hochwertiges Rechtsgut schützen!



▶ Schranken-Schranke: Art. 5 Abs. 1 S. 3

Zensurverbot

Gemeint ist hier lediglich die Vorzensur/präventives Vorgehen durch den Staat – d.h. Vorschaltung eines behördlichen Verfahrens, bevor eine Meinung veröffentlicht wird. Nach Veröffentlichung können Werke ganz oder in Teilen verboten werden.